



1. Preise für Netznutzung Strom

Die Kosten des vorgelagerten Netzes sind in den aufgeführten Entgelten berücksichtigt.

Zählpunkte mit Lastgangmessung	Benutzungsstunden < 2.500 h/a		Benutzungsstunden ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis
	€/kW/a	Ct/kWh	€/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung (MS)	8,53	8,08	181,24	1,18
Umspannung MS/NS	12,70	8,41	142,81	3,20
Niederspannung (NS)	15,51	8,59	115,76	4,58

Sonderform Monatsleistungspreis	Monatsleistungspreis in €/kW	Arbeitspreis in Ct/kWh
Mittelspannung (MS)	30,21	1,18
Umspannung MS/NS	23,80	3,20
Niederspannung (NS)	19,29	4,58

Zählpunkte ohne Lastgangmessung		
Standardlastprofilkunden	Grundpreis in €/a	48,24
	Arbeitspreis in Ct/kWh	8,06
Nachtspeicherheizungen Unterbrechbarer Verbrauch	Arbeitspreis Ct/kWh	4,03
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen § 14a EnWG Modul 1 (Inbetriebnahme ab 01.01.2024)	Reduzierung €	127,64
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen § 14a EnWG Modul 2 (Inbetriebnahme ab 01.01.2024)	reduzierter Arbeitspreis Ct/kWh	3,22
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen § 14a EnWG Modul 3 (Inbetriebnahme ab 01.01.2024) - Abrechnung ab 01.04.2025	Standardtarif ¹ Ct/kWh	8,06
	Hochlasttarif ² Ct/kWh	16,12
	Niedrigtarif ³ Ct/kWh	3,22

	Standardtarif ¹	Hochlasttarif ²	Niedrigtarif ³
Quartal	Zeitraum	Zeitraum	Zeitraum
Quartal 1 (01.01.-31.03.)	06:00 - 11:30 Uhr	11:30 - 12:30 Uhr	22:00 - 06:00 Uhr
	12:30 - 17:00 Uhr	17:00 - 19:30 Uhr	
Quartal 2 (01.04.-30.06.)	00:00-00:00 Uhr		
	00:00-00:00 Uhr		
Quartal 3 (01.07.-30.09.)			
Quartal 4 (01.10.-31.12.)	06:00 - 11:30 Uhr	11:30 - 12:30 Uhr	22:00 - 06:00 Uhr
	12:30 - 17:00 Uhr	17:00 - 19:30 Uhr	
	19:30 - 22:00 Uhr		

Kommunaler Verbrauch
Preisnachlass auf den Eigenverbrauch (§ 3, Absatz 1, Ziffer 1, Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch die Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 01.11.2006) in Höhe von 10% auf den Grundpreis, den Arbeitspreis und den Jahresleistungspreis der zutreffenden „Preise für Netznutzung“ gewährt.



2. Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabe	Ct/kWh
Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Pkt. 1b KAV	1,59
Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Pkt. 1a KAV (Schwachlastanteil)	0,61
Sonderkunden gem. § 2 Abs. 3 KAV	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabenverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Höchstpreisen. Die Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer von derzeit 19%.

3. Umlagen

Belastungsausgleich nach § 28 KWK-Gesetz	Ct/kWh
nichtprivilegiertes Letztverbraucher	0,277
Die tatsächliche Abrechnung der KWK-Aufschläge ab 01.01.2018 erfolgt nach Maßgabe der geltenden Gesetzeslage und den auf dieser Grundlage von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Umlagesätzen.	

§ 19 (2) StromNEV - Umlage	Ct/kWh
Gruppe A: bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	1,558
Gruppe B: über 1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C	0,05
Gruppe C: über 1.000.000 kWh/a und stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Testat erforderlich)	0,025

Offshore-Haftungsumlage nach § 17f (5) EnWG	Ct/kWh
nichtprivilegiertes Letztverbraucher	0,816

4. Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise.

Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis der Nettopreise ermittelt. Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Die abrechnungsrelevante Leistung ist der Monatshöchstwert (1/4-h-Mittelwert) aus dem an der

¹⁾ Entnahmestelle erfassten Lastgang.

Hochtarifzeit ist die Zeit montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie samstags von 06:00 Uhr bis

²⁾ 13:00 Uhr.

³⁾ Niedertarifzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtarifzeit nach ²⁾.